

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Management and Business Strategy, MBA  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Standort: München  
Datum: 29.11.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die in der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang MBA Management & Business Strategy an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München verankerten Zugangsvoraussetzungen sind um die Erfordernis einer qualifizierten Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr zu ergänzen. (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen angeht, sieht der Akkreditierungsrat nach reiflicher Überlegung dennoch einen Grund für eine Abweichung.

Laut S. 13 des Akkreditierungsberichts wird für den Studiengang Management and Business Strategy, MBA, „[g]emäß Art. 43 Abs. 5 S. 4 BayHSchG [...] eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt“.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zur berufspraktischen Erfahrung zwar in Anlage 17 ein „Protokoll zur Prüfung der erforderlichen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Bewerbungsprozess“ vorliegt, eine entsprechende Festlegung in den in § 2 Abs. 1 der Studien- und

Prüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen fehlt allerdings.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkVO setzen „[w]eiterbildende Masterstudiengänge [...] quaifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“ Der Akkreditierungsrat weist daraufhin, dass diese Bestimmung in den in den Ordnungsmitteln der Hochschule verankerten Zugangsvoraussetzungen verbindlich umgesetzt werden muss. Der Verweis auf die Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes ist nicht ausreichend. § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist spätestens im Rahmen der Auflagen Erfüllung dementsprechend zu ergänzen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

In § 38 Abs. 3 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement Exemplare in deutsche und englischer Sprache beizugeben sind. Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht wurde lediglich ein programmspezifisches Belegexemplar deutscher Sprache dokumentiert. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch ein aktuelles Exemplar englischer Sprache für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

